



Initiative KSVO LK Stade,
Cornelia Haak, Gerstenkamp 5, 21698 Harsefeld
Tel. 04164/2700 - www.initiative-katzenschutz.de

Mitglied im DTSB LV Niedersachsen

Datum: 28.01.2023



Herrn Oberbürgermeister der Stadt Suhl/Thüringen
Andre' Knapp
Marktplatz 1
98527 Suhl
per Fax: 03693/485-8256

Kopie: Veterinäramt der Stadt Suhl, z.H. Herrn Fischer

Fraktionsvorsitzende der im Rat der Stadt Suhl vertretenen Parteien:

CDU	Herr Marcus Kalkhake m.kalkhake@web.de
SPD	Frau Karin Müller ka.mueshl@web.de
Linke	Herr Philipp Weltzien philipp.weltzien@die-linke-suhl.de
FW/Grüne	Frau Ingrid Ehrhardt w-ehrhhardt@t-online.de
AfD	Herr Bernd Meininger keine e-mail Adresse aufgeführt

- Deutscher Tierschutzbund LV Thüringen
kevin.schmidt@landestierschutzverband-thueringen.de
- Frau Thorwirth
- Verein Kitten und Katzennothilfe
- Politik für die Katz', Frau Anke Feil

Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Obhutsgarantenstellung als Amtsträger im Rahmen der Amtspflicht „Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren“ hier:

Fütterungsverbot von scheuen und streunenden Katzen in der Gartenanlage am Friedberg, Suhl, gegen die Stadt Suhl

- Verstoß gegen die Stadtordnung v. 01.12.2015 i.d. Fass. v. 07.12.2020

Rechtsgrundlagen:

- BGB § 965 bis 984, BGB § 90a
- Schr. des BMEL und BMJV v. 20.09.2017
- BverwG Urteil v. 26.04.2018, Az.: 3 C 24.16
- § 1, § 2, § 13b (17-10527, S. 32), § 17 TierSchG
- § 323 StGB (unterl. Hilfeleistung)
- GG Art. 20 a - Staatszielbestimmung Tierschutz
- Kommentar z. TSchG (Hirt/Maisack/Moritz 3. Auflage)
- Lorz/Metzger 5. Aufl. S 75 RN 118 TschG
- ThürTierSchErmVO v. 15.06.2016
- Taubenfütterungsverbot Berlin, Gutachen der TS-Beauftragten Dr. Katrin Herrmann

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie, weil uns ein Hilferuf einer Tierschützerin aus Suhl zugeleitet wurde. Frau Thorwirth wurde von Ihrer Behörde beschuldigt, sich rechtswidrig um die Versorgung von „herrenlosen“ Katzen zu kümmern und ein Fütterungsverbot seitens der Stadt Suhl zu ignorieren.

Aus diesem Grund erhielt sie ein Schreiben des o.g. Veterinäramtes, mit welchem Frau Thorwirth zur Halterin und Betreuerin (nach § 2 TSchG) einer scheuen und streunenden Population von Katzen erklärt wurde, die sich in einer Gartenanlage am Friedberg aufhält und die Frau Thorwirth durch Errichtung von Futterplätzen im Freien mit Futter versorgt. Die Versorgung von Fundtieren ist eine Amtspflicht der Stadt Suhl, die sich in diesem Fall rechtswidrig verhält, indem sie die besagten Fundtiere weder aufnimmt noch adäquat im Rahmen des Fundrechts und des TSchG versorgt, was wir im folgenden begründen möchten:

Vorgang:

Frau Thorwirth füttert seit einiger Zeit scheue und streunende Katzen auf einem Grundstück in einer Gartenanlage. Diese Katzen gehören Frau Thorwirth nicht.

Frau Thorwirth hat sich am 28.09.2022 (wie aus dem Schr. des Vet-Amtes v. 17.01.2023 zu entnehmen ist) hilfeschend an das Vet-Amt gewandt.

Damit hat Frau Thorwirth die Katzen offiziell als Fundtiere gemeldet.

Am 04.10.22 gab es eine amtliche Kontrolle auf dem Gartengrundstück mit der Feststellung, dass sich dort ca. 25 Katzen aufhalten würden. Frau Thorwirth hat sich hier wiederholt geäußert, dass es nicht ihre Tiere seien.

Am 05.10.2022 erging abermals eine Kontrolle durch das Vet-Amt. Frau Thorwerth unterbreitete bei diesem Besuch sogar eine Lösung, nämlich einen TSV/eine Tierauffangstation um Hilfe zu bitten.

Am 21.11.2022, nachdem das Vet-Amt seit fast 2 Monaten untätig blieb, wurde Frau Thorwirth unter Druck gesetzt und ihr mitgeteilt, dass sie nun Halterin- und Betreuerin der Katzen sei. Hier liegt eindeutig eine Fehleinschätzung und rechtliche Bewertung zugrunde, die in die Rechtsprechung der 70- und 80iger Jahre passt und nicht die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Begründung:

Nach den Vorschriften des BGB (§ 965 - 984) sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen (§ 967 i.V.m. § 90a BGB) und nach § 2 TschG eine artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung zu gewährleisten.

Nach den Vorschriften des BGB und der damit einhergehenden Verwaltungsgerichtsprechung sind zunächst **alle**

Haustiere, die innerhalb eines Gemeindegebietes aufgefunden werden, als sog. Anscheinsfundsache zu behandeln (s. Schr. BMEL und BMJV v. 20.09.2017). Hierbei liegt die

Seite 4

amtliche Zuständigkeit für die Versorgung und ggf. Unterbringung ausnahmslos bei den Behörden. Dies aber nur für die Tiere, die üblicherweise unter menschlicher Obhut gehalten werden. Dazu zählt auch die Hauskatze.

Diese Aussage bestätigt auch ein höchstrichterliches Urteil des BVerwG vom 26.04.2018,

Az.: 3C 24.16. Das BVerwG bestätigt die sog. „Anscheinsfundsache“. D.h. bei besitzlos aufgefundenen Tieren ist regelmäßig von einem Fundtier auszugehen. Dem liegt die rechtliche Bewertung zugrunde, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier gegen das rechtliche Aussetzungsverbot verstößt und diese Eigentumsaufgabe nichtig ist.

Im Ergebnis ist damit regelmäßig bei aufgefundenen, entlaufenen, verloren gegangenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren von Besitzlosigkeit nicht aber von Herrenlosigkeit auszugehen. Somit ist regelmäßig das Fundrecht anzuwenden.

Eine weitere Zuständigkeit für Fundtiere ergibt sich im Rahmen der öffentlichen Ordnung.

Nach der Rechtsprechung stellt das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden Hauskatze einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar. Daraus resultiert die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, die durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen, das Leid der Katzen abzustellen hat.

Im Falle der scheuen und streunenden Katzen im Gartengrundstück am Friedberg ist davon auszugehen, dass auch diese Katzen einem erheblichen Leid durch Hunger, Parasiten, Krankheiten ausgesetzt sind, da sie als Haustiere auf die Obhut und Pflege des Menschen angewiesen sind. Frau Thorwirth versucht lediglich durch die Fütterung zumindest das Leid des Verhungerns abzustellen.

Weitere Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte haben dazu entschieden, dass Hauskatzen in Deutschland grundsätzlich als Haustiere gehalten werden. Sie mögen zwar gelegentlich herumstreunen, bzw. verwildern, was deren qualitative Einstufung als Haustier jedoch nicht hindert.

Auch die streunenden Katzen in der Stadt Suhl sind im rechtlichen Sinne Fundtiere.

Die Katzen wurden der Stadt Suhl gemeldet. Die Gemeinde/Stadt hat nach Auffinden eines Tieres den Fundtierstatus zu ermitteln. Sollte die Gemeinde/Stadt feststellen, dass das Fundtier ausgesetzt oder zurück gelassen wurde, liegt die Zuständigkeit bei den Ämtern des Veterinärwesens und diese haben für die Versorgung und Unterbringung sowie die Halter suche zu sorgen, da es sich hier um einen Verstoß gegen § 3 Satz 1 Nr. 3 des TSchG handelt.

Stellt die Gemeinde fest, dass es sich bei den aufgefundenen Katzen um entlaufene oder verloren gegangene Fundtiere handelt, hat sie (die Stadt/Gemeinde) diese Aufgaben zu übernehmen.

Diese Feststellung hat die Stadt Suhl nicht durchgeführt, sondern behauptet, dass Frau Thorwirth die Halterin der Katzen sei. Da es in der Stadt Suhl keine Katzenschutzverordnung mit Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gibt, kann es keinen Beleg für diese Behauptung geben.

Auch hat die Stadt Suhl ihre Amtspflicht, Fundtiere aufzunehmen, unterzubringen, tierärztlich versorgen zu lassen etc. nicht durchgeführt. Selbst auf den Vorschlag von Frau Thorwirth, einen Tierschutzverein zu informieren ist die Gemeinde nicht eingegangen. Sie hätten sich Unterstützung durch einen TSV heranziehen können, aber die Amtsaufgabe ist im Rahmen des Fundrechts nicht mit befreiender Wirkung ihrer Zuständigkeit an diesen zu übertragen. Hierzu sei allerdings noch darauf hinzuweisen, dass einem Tierschutzverein/Tierheim nicht die Amtsbefugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob eine Hauskatze ein Fundtier ist oder nicht. Diese Befugnis steht ausnahmslos

Seite 5

der Kommune zu, in dessen Einzugsbereich die Hauskatze aufgefunden wurde.

Die Amtsaufgabe ist nicht auf Dritte übertragbar (Urteil BVerwG 26.03.2013, Az.: 8 B 60.12).

Es ist nicht die Aufgabe eines Bürgers/einer Bürgerin diese Aufgabe zu übernehmen.

Halter/ Betreuer nach § 2 TSchG

Das Veterinäramt hat Frau Thorwirth zur Halterin und Betreuerin der o.g. Katzenpopulation erklärt.

Das ist falsch. Ich verweise dazu auf den Kommentar zum TSchG, (Hirt/Maisack/Moritz 3. Auflage):

Auszug aus der Kommentierung:

„Keine Halterstellung und auch keine Betreuerstellung i.S. von § 2 Nr. 1) erwirbt, wer langfristig Vögel oder Wild „betreut“ und durch Futter anlockt; wer einen Nistkasten anbringt oder einen Überwinterungsplatz für einen Igel im Freien einrichtet;

***wer verwilderte und freilebende Katzen außerhalb des Hauses füttert** (vgl. VG Aachen, Urt. v. 29. 12. 2009, 6 K 2135/08; eine Betreuerstellung kann dagegen entstehen bei „Aufnehmen und Füttern von Tieren in Räumen eines Hauses und seiner Nebengebäude“).*“

Somit entstehen Halter- und Betreuungseigenschaften erst, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Bestimmungsmacht über die Lebensbedingungen (Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung) des Tieres ausgeübt wird und auch die Befugnis zusteht, wesentliche Entscheidungen über das Tier zu treffen. Hierzu ist eine Aufnahme des Tieres in den unmittelbaren Lebensmittelpunkt und der damit verbundenen Aufnahme in das eigene Wohnumfeld erforderlich. Also die Fütterung in der Wohnung, im Wohnungskeller, im Haus oder innerhalb von Nebengebäuden.

Aus der Versorgung von freilebenden Katzen außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, auch über einen längeren Zeitraum, kann nicht die allgemeine Zuständigkeitsverpflichtung der versorgenden Person abgeleitet werden. Letztendlich übernehmen diese Personen die amtliche Versorgung von aufgefundenen Haustieren, die dem Grunde nach in der Zuständigkeit der Gemeinden/Städte liegen. Das ist auch im Falle der hier in Rede stehenden Katzen der Fall.

Fütterungsverbot seitens der Stadt Suhl

Zunächst stellt sich die Frage auf welcher Rechtsgrundlage die Stadt Suhl dieses Fütterungsverbot überhaupt erlassen hat und ob es konform mit dem geltenden Recht ist. Diese Fütterungsverbote werden mittlerweile in der Rechtsprechung als rechtswidrig erachtet (s. Fütterungsverbot Haustier Taube, Stadt Berlin)

Diverse Verw.Gerichtsurteile sind dazu erlassen worden, z.B.:

Amtsgericht Elmshorn/Landgericht Itzehoe/Oberlandesgericht Schleswig (Az. 14 U 91/87, Urteil v. 14.07.88) „Das Füttern von Tieren ist eine den Tierschutzbestimmungen entsprechendes Verhalten, das nicht im Wege der Besitzerstörungsklage verboten werden kann“

Verw.G Göttingen Az. 1A 288/08 2011, Nieders. OverwG Lüneburg Urt. v. 23.04.2012 Az. 11LB 267/11.

Tenor der Urteile besagt, dass, wer über Jahre hinweg frei lebende (verwilderte) Haustiere gefüttert hat, muss sogar dafür sorgen, dass die Tiere nicht verhungern. Er ist dann nämlich der „Garant“, der eine „enge Gemeinschaftsbeziehung“ zu den Tieren hergestellt hat und „freiwillig Pflichten für das Wohlbefinden“ übernommen hat. Frau Thorwirth hat damit die amtliche Versorgung, die von der

Seite 6

Stadt Suhl hätte erfolgen müssen, übernommen.

Auch die TS-Beauftragte der Stadt Berlin, Frau Dr. Kathrin Herrmann hat in einem Gutachten (v. 04.02.2022) feststellen lassen, dass das Fütterungsverbot von Haustier Taube, das man mit dem Status Haustier Katze vergleichen kann, gegen das TSchG und das Fundrecht verstößt. Klagen gegen das Fütterungsverbot sind anhängig.

Welchen Zweck verfolgen Sie mit einem Fütterungsverbot? Sie verursachen damit Schäden/ Leid und Hunger. Die Katzen werden sich an anderen Orten auf der Suche nach Futter einfinden und das Problem verbleibt bei der Stadt Suhl, dann eben an einem anderen Ort. Um das Aufkommen von scheuen und streunenden Katzen zu minimieren ist ein adäquates Instrument die Katzenschutzverordnung. Das Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren wird damit verpflichtend für Katzenhalter von Freigängerkatzen (s. § 13b TSchG, Durchführungsbestimmungen).

Das Land Thüringen hat dazu am 15.06.2016 die Verordnungsermächtigung erlassenen

Zu Ihrer Stadtordnung ist noch zu sagen, dass es die Begriffe „herrenlose oder fremde Katzen“ im rechtlichen Sinne des Fundrechts nicht gibt. Es gibt lediglich „ausgesetzt oder zurückgelassen“ oder „verloren gegangen oder entlaufen“. Es handelt sich in jedem Fall um Fundtiere.

Unterlassene Hilfeleistung

Außerdem könnte der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (s. Lorz/Metzger 5. Aufl. S 75 RN 118 TSchG) seitens der Stadt Suhl hier zum Tragen kommen sowie auch ein möglicher Verstoß gegen § 17 TSchG, wenn die Katzen durch Nahrungsentzug/Krankheit erheblichem Leid ausgesetzt sind.

Ein Fütterungsverbot stellt Menschen zudem auch vor einen Gewissenskonflikt, wenn sie, wie hier Frau Thorwirth, die Verantwortung für das Mitgeschöpf Tier übernommen haben.

Unterbringung von Fundtieren:

Wir hätten uns gewünscht, dass Sie eine andere Unterbringung für die Fundtiere gewählt hätten, wie folgt:

Die Gemeinde beauftragt einen Tierschutzverein, diese Katzen einzufangen, tierärztlich versorgen und kastrieren zu lassen, um sie am Auffindeort mit nachfolgender Betreuung wieder freizusetzen. Ich verweise hierzu auf § 13b TSchG.

Demzufolge könnten die besagten Katzen im TH untergebracht werden, wenn die Futterstelle aufgelöst werden würde. Da es sich aber in diesem Fall um scheue Katzen, die nicht an den Menschen gewöhnt sind handelt, hat die Stadt/Gemeinde die Möglichkeit, die Hauskatzen einzufangen, in den Bestand des Tierheimes (Fundtierverstrag) aufzunehmen, tierärztlich untersucht, kastriert und am Einfangort wieder auszusetzen, wenn eine nachfolgende Betreuung sichergestellt ist. (Frau Thorwirth könnte sich sicherlich bereit erklären, diese nachfolgende Betreuung für die Katzen in der Gartenanlage zu übernehmen). D.h. die Gemeinden können auch einen anderen „Verwahrort“ als das Tierheim für die Unterbringung von scheuen und streunenden Katzen wählen, da eine Unterbringung dieser Katzen in einem Tierheim zu großen Stress bedeuten würde und zu Problemen führen kann.

Diese Art der Unterbringung sorgt dafür, dass an der Einfangstelle die Katzen beobachtet werden, und bei neuerlichen Zuwanderungen von Katzen sofort gehandelt, die Gemeinde unverzüglich unterrichtet werden kann, die diese Tiere umgehend kastrieren lassen könnte, um weitere Vermehrung und Tierleid zu verhindern.

Zusammenfassung:

Seite 7

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Stadt Suhl wie auch das angeschlossene Veterinäramt ihren Amtsaufgaben im Rahmen des Fundrechts und im Rahmen der öffentlichen Ordnung nicht nachgekommen ist, sondern über einen Zeitraum von ca. 3 Monaten wissentlich den Zustand in der Gartenanlage haben „laufen“ lassen, wodurch ein Anstieg der Katzenpopulation sowie Tierleid billigend in Kauf genommen wurde, mehr noch, selbst auf das Tierleid hingewiesen und nichts unternommen haben. Von Seiten der Stadt sowie des Veterinäramtes ist durch die Ablehnung der Zuständigkeit, möglicherweise eine strafrechtliche Relevanz durch Unterlassen der Amtsträgereaufgaben entstanden, da man davon ausgehen kann, dass den Katzen dadurch weiterhin lang anhaltendes Leid/Schmerzen i. S. d. § 17 TSchG zugefügt wurde (alleine der Parasitenbefall entspricht dem Tatbestand des § 17). Hierbei wird das Unterlassen als aktives Tun zu bewerten sein und vervollständigt den Tatbestand des § 17 TSchG.

Wir werden Frau Thorwirth empfehlen, den Fragebogen des Veterinäramtes nicht auszufüllen. Eine Erhebung wie dort gefordert, obliegt nicht einer Privatperson.

Das Land Thüringen hat in den Jahren 2019 und 2020 rund 330.000 Euro für die Kastration freilebender Katzen ausgegeben und stellt jährlich für diesen Zweck 150.000 Euro zur Verfügung. Es stellt sich die Frage, warum die Stadt Suhl diese Mittel nicht in Anspruch genommen hat, um die Katzenpopulation in der Gartenanlage kastrieren zu lassen, anstatt dass ein ehrenamtlich tätiger Verein Kosten für die Kastration der Katzen von über 3000 Euro aufbringen musste, wohlgerne aus Spendengeldern, um den Haushalt der Stadt Suhl zu subventionieren.

Außerdem stellt das Land Mittel zur Verfügung als Mehrbelastungsausgaben für Kommunen, die eine Katzenschutzverordnung erlassen. Warum nehmen Sie diese Mittel nicht in Anspruch und nehmen die Verordnungsermächtigung des Landes Thüringen für eine Katzenschutzverordnung nicht wahr, um ihr offensichtliches Katzenproblem in den Griff zu bekommen?

Wir fordern die Stadt Suhl auf, das Fundrecht rechtskonform umzusetzen und für die Katzen eine tierschutzgerechte Lösung im Einvernehmen mit Frau Thorwirth zu finden und die Bußgeldandrohung zurückzunehmen.

Sollten Sie diese aufrecht erhalten, werden wir eine Fachaufsichtsbeschwerde an das Land Thüringen zur weiteren Begutachtung der Rechtslage übermitteln.

Mit freundlichem Gruß

Cornelia Haak

Initiative KSVO LK Stade